

Umsetzung der Richtlinie zur Beseitigung des Menschenhandels aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive

Im Jahr 2011 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer an. Die Europäische Kommission war verpflichtet, dem Parlament und dem Rat bis 6. April 2015 über die Einhaltung der Richtlinie, die bis 6. April 2013 in nationales Recht umzusetzen war, Bericht zu erstatten. Auf seiner Plenartagung im Mai wird das Parlament über einen Initiativbericht über die Umsetzung der Richtlinie aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive abstimmen.

Hintergrund

Menschenhandel ist eine schwere Straftat, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und weist eine eindeutige [geschlechtsspezifische Dimension](#) auf. [Weltweit](#) sind 70 % aller Opfer von Menschenhandel Frauen und Mädchen. Nach Daten von [Eurostat](#) für die EU 28 und mehrere andere Länder in Europa ist der Anteil der gemeldeten oder vermuteten Fälle, in denen die Opfer weiblich sind, in der EU sogar noch höher: im Zeitraum 2010–2012 rund 80 %. Sowohl weltweit als auch in Europa ist der häufigste Grund für Menschenhandel sexuelle Ausbeutung. Im Zeitraum 2010–2012 waren 95 % der Opfer von sexueller Ausbeutung Frauen und Mädchen. Ein weiterer Grund für den Handel mit Frauen und Kindern ist Zwangsarbeit (27 %). Darüber hinaus machen Frauen und Kinder einen großen Anteil der Opfer anderer Formen des Menschenhandels wie Zwangsbettelei, Verkauf von Kindern, und Zwangsheirat aus.

Die geschlechtsspezifische Dimension

Mit der [Richtlinie](#) zur Beseitigung des Menschenhandels wurde ein rechtlicher und politischer Rahmen für die Inangriffnahme dieser Straftat geschaffen, der vorrangig auf Prävention, Schutz der Opfer und Strafverfolgung abzielt. Es wird ein geschlechtsspezifischer und kindgerechter Ansatz verfolgt, der auf den Menschenrechten beruht und auf die Opfer ausgerichtet ist. Da Frauen und Männer oft zu unterschiedlichen Zwecken Opfer von Menschenhandel werden, sieht die Richtlinie vor, dass auch die Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung geschlechtsspezifisch sein sollten. Gemäß Artikel 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Geschlechterperspektive in ihre Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels aufzunehmen. In der Richtlinie ist festgelegt, dass bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit der Opfer das Geschlecht berücksichtigt werden sollte, Unterstützung und Betreuung auf der Grundlage einer „Einzelbewertung der Situation“ bereitgestellt werden sollten und dabei den „Bedürfnissen der betreffenden Person“ Rechnung getragen werden sollte. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels und zur Verringerung der Nachfrage nach Dienstleistungen, zu denen Opfer von Menschenhandel gezwungen werden, zu berücksichtigen.

Umsetzung

Aus einem unlängst veröffentlichten Europol-[Lagebericht](#) geht hervor, dass die Richtlinie 2014 in 25 Mitgliedstaaten vollständig und in einem teilweise umgesetzt war. Ein anderer Mitgliedstaat sagte zu, das EU-Recht gegen Ende der laufenden Wahlperiode zu integrieren. (Dänemark verfügt über eine „Opt-out“-Möglichkeit.) Einer von der Kommission zu diesem Thema veröffentlichten [Studie](#) zufolge könnte die



EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels wirksamer gemacht werden, indem sie besser in den übergreifenden Strategien der EU verankert wird, insbesondere die vollständige Umsetzung ihrer Geschlechteraspekte.

Am 19. April 2016 nahm der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter einen [Bericht](#) an, in dem Berichterstatterin Catherine Bearder (ALDE, Vereinigtes Königreich) hervorhebt, dass die geschlechtsspezifische Dimension bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels konsequent überwacht werden muss. In dem Bericht werden die von den Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung der Geschlechterdimension des Menschenhandels ergriffenen Maßnahmen beurteilt, und es wird hervorgehoben, dass eine Geschlechterperspektive in die Verhütung des Menschenhandels sowie in die Erkennung, die Behandlung und den Schutz der Opfer aufgenommen werden muss. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Kommission ihren Berichterstattungspflichten nicht fristgerecht nachgekommen ist. Die in der [Entschließung](#) des Parlaments vom Juni 2015 an die Kommission gerichtete Forderung, die derzeitige [Strategie](#) für die Beseitigung des Menschenhandels zu beurteilen und eine neue Strategie auszuarbeiten, in die eine eindeutige Geschlechterdimension und entsprechende praktische Maßnahmen einbezogen werden, wird bekräftigt. Der EPRS hat eine [Bewertung der Umsetzung](#) der Richtlinie erstellt, um den FEMM-Ausschuss bei seiner Arbeit zu unterstützen.